

Kooperationsvertrag

gemäß § 20 Fahrlehrergesetz

Präambel

Die Vertragsparteien sind selbständige Fahrschulen und beabsichtigen, künftig nach § 20 FahrIG bei der Ausbildung miteinander zu kooperieren.

Die auftraggebende Fahrschule

- nachfolgend "Auftraggeber" genannt -

und die auftragnehmende Fahrschule

- nachfolgend "Auftragnehmer" genannt -

schließen für die Ausbildung von Fahrschülern des Auftraggebers nachfolgende

Kooperationsvereinbarung:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

(1) Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer folgende Teile der Ausbildung seiner Fahrschüler:

a) _____

b) _____

c) _____

(nähere Beschreibung des oder der Ausbildungsteile einfügen)

(2) Auftraggeber und Auftragnehmer sind im Besitz einer Fahrschülerlaubnis für die zu übertragenden Ausbildungsteile.

(3) Vertragspartner der Fahrschüler ist alleine der Auftraggeber.

§ 2 Durchführung

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Fahrschüler in den ihm übertragenen Ausbildungsteilen auszubilden. Er ist verpflichtet, hierbei sämtliche einschlägigen gesetzlichen Regelungen, insbesondere diejenigen des Fahrlehrergesetzes und der zu diesem ergangenen Verordnungen und Erlasse sowie der maßgeblichen Richtlinien zu beachten.

(2) Der Auftragnehmer unterliegt bei der Ausbildung keinen Weisungen des Auftraggebers.

(3) Der Inhaber der Fahrschule oder der für die verantwortliche Leitung des Ausbildungsbetriebs Bestellte hat der nach Landesrecht zuständigen Behörde unverzüglich schriftlich oder elektronisch die Aufnahme einer Kooperation mit einer anderen Fahrschule unter Vorlage einer Abschrift der einzelnen Fahrschülerlaubnisse sowie Änderungen der Kooperationspartner anzuzeigen.

(4) Dem Auftragnehmer ist es nicht gestattet, die ihm übertragenen Ausbildungsteile ganz oder teilweise weiter zu übertragen.

(5) Der Auftragnehmer kann die Ausbildung eines Fahrschülers ablehnen, wenn dieser die Ausbildung mehr als drei Monate ohne triftigen Grund unterbricht oder wiederholt oder gröblich gegen Weisungen oder Anordnungen des Fahrlehrers verstößt.

§ 3 Verantwortlichkeit

Der Inhaber oder die für die Leitung des Auftraggebers verantwortliche Person gewährleistet die den Bestimmungen des Fahrlehrergesetzes und anderer Gesetze sowie den auf ihnen beruhenden Rechtsvorschriften und Erlasse entsprechende Ausbildung und Prüfungsvorstellung. Die Verantwortung des Inhabers oder der für die Leitung des Auftragnehmers verantwortlichen Person für die dort durchgeführten Ausbildungsteile bleibt unberührt.

§ 4 Informationspflichten und Nachweise

- (1) Der Auftraggeber unterrichtet den Fahrschüler unter Angabe des Auftragnehmers darüber, welche Ausbildungsteile vom Auftragnehmer ausgebildet werden.
- (2) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, sich wechselseitig sämtliche zur Erfüllung dieser Kooperation sowie für die ordnungsgemäße Ausbildung des Fahrschülers benötigten Informationen jederzeit auf erstes Anfordern unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Über die nachfolgend vereinbarten Vergütungen und Zahlungsbedingungen sowie die internen Geschäftsabläufe und Geschäftsgeheimnisse der anderen Vertragspartei ist gegenüber den Fahrschülern Stillschweigen zu wahren.
- (3) Der Auftragnehmer hat für die ihm übertragenen Ausbildungsteile Aufzeichnungen nach § 31 Abs. 1 FahrIG sowie § 6 Abs. 1 DV-FahrIG zu erstellen. Diese müssen beim Auftraggeber gemäß § 31 Abs. 2 DV-FahrIG jederzeit verfügbar sein. Der Auftragnehmer übergibt diese Aufzeichnungen daher nach ordnungsgemäßer Erstellung unverzüglich entweder in Schriftform oder digital.

§ 5 Vergütungs- und Zahlungsbedingungen

- (1) Für die gemäß § 1 übertragenen Ausbildungsteile berechnet der Auftragnehmer dem Auftraggeber folgende Entgelte:

Ausbildungsteil § 1 (1) a): € _____

Ausbildungsteil § 1 (1) b): € _____

Ausbildungsteil § 1 (1) c): € _____

- (2) Zwischenrechnungen sind monatlich zulässig (ggf. streichen). Die Schlussrechnung ist nach Abschluss des Ausbildungsteils unverzüglich zu stellen. Die Rechnungen haben alle bis zum jeweiligen Stichtag erbrachten Leistungen nach Positionen getrennt aufzuführen. Den Rechnungen sind prüfungsfähige Nachweise in einfacher Ausfertigung beizufügen.
- (3) Die Zahlung erfolgt nach Rechnungslegung innerhalb von _____ Werktagen.
- (4) Die vereinbarten Entgelte sind Nettoentgelte und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern diese anfällt.

§ 6 Dauer und Kündigung

Diese Kooperation wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie ist beiderseitig mit einer Frist von _____ Wochen zum Monatsende / Quartalsende (Nichtzutreffendes streichen) in Textform kündbar, ohne dass es einer Angabe von Gründen bedarf.

§ 7 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Vertragsparteien ist der Sitz des Auftraggebers.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Maßgeblich ist allein dieser schriftliche Kooperationsvertrag. Änderungen, Ergänzungen sowie der Verzicht auf die Schriftform können nur schriftlich vereinbart werden. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- (2) Die etwaige Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Kooperationsvertrages lässt die Wirksamkeit des Kooperationsvertrages im Übrigen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die der angestrebten Regelung in rechtlich zulässiger Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt für den Fall einer Lücke.

Ort, Datum _____

Ort, Datum _____

Auftraggeber

Auftragnehmer

| Musteranschreiben

Landratsamt
Führerscheinstelle

Datum

**Anzeige gemäß § 30 Nr. 9 FahrIG - Kooperationspartner -
zur Vorlage bei der Fahrerlaubnisbehörde**

Sehr geehrte Damen und Herren,
die auftraggebende Fahrschule

und die auftragnehmende Fahrschule

zeigen hiermit die

- Aufnahme**
- Beendigung**
- Änderung der Kooperationspartner bei**

einer Kooperation im Sinne von § 20 FahrIG an.

Ein Kooperationsvertrag gemäß § 20 FahrIG wurde am _____ abgeschlossen.

Abschriften der jeweiligen Fahrschülerlaubnisse sind beigelegt.

Ort, Datum _____

Ort, Datum _____

Auftraggeber

Auftragnehmer